RA Dr. Matthias Lindgen

Dynamik des deutschen Glasfasermarktes –

Förderkulisse, Herausforderungen & Handlungsempfehlungen

26. Breitbandkongress des FRK 2023

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Matthias Lindgen

Rechtsanwalt

Telefon: 040 / 350036-0
E-Mail: m.lindgen@wr-recht.de

Berufliche Tätigkeit

- Seit 2015 Rechtsanwalt in der Kanzlei WIRTSCHAFTSRAT Recht Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und deren Vorgängergesellschaften

Ausbildung und Studium

- Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Kiel
- Referendariat in Hamburg, Belgrad und Kapstadt
- Promotion im Bereich des Insolvenzrechts

Wesentliche Tätigkeitsfelder

- Praxisgruppen:
  - Gesellschaftsrecht/M&A
  - Insolvenzrecht
  - Prozessrecht
- Beratung in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten für Unternehmen & Privatpersonen
  - ➢ Strategieentwicklung für:
    - Interessengerechte Durchsetzung oder Verteidigung von Rechten in gerichtlichen Verfahren und auch in der außergerichtlichen Streitbeilegung sowie Streitvermeidung

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gliederung

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Einführender Überblick

a) Aktuelle Entwicklungen
b) Investitionen & Umsatzentwicklung
c) Herausforderungen
d) Förderkulisse

2. Handlungs-empfehlungen

a) Glasfaserstrategien
b) Unsere Expertise

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gliederung

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Einführender Überblick

a) Aktuelle Entwicklungen
b) Investitionen & Umsatzentwicklung
c) Herausforderungen
d) Förderkulisse

2. Handlungs-empfehlungen

a) Glasfaserstrategien
b) Unsere Expertise

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Derzeitiger Stand der Gigabitstrategie

- Die Bundesregierung präsentierte vor einem Jahr die "**Gigabitstrategie**" mit 100 spezifischen Maßnahmen zur Förderung des Netzausbaus
  - Eine Reihe dieser Maßnahmen wurden bereits erfolgreich umgesetzt, einige Punkte bleiben jedoch offen:

4	35 Maßnahmen in der Umsetzungsphase	32 erledigte Maßnahmen	29 kontinuierlich durchgeführte Maßnahmen

- Beispiele **zu erledigender Maßnahmen**:
  1. Erarbeitung eines **Meilensteinplans zur Schließung „weißer Flecken“**
  2. Erster **Evaluierungsbericht** der Projektgruppe von Bund, Ländern & Kommunen[1]

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: [1]*BMDV:* Die Gigabitstrategie des Bundes I Stand: 04.07.2023

Gigabitstrategie – Kritik der Branche

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Telefónica Deutschland: *„Ausbauziele noch nicht ambitioniert genug“:*
  - *„Komplettausbau muss vor 2030 erledigt werden“*
  - *„Weitere Vereinfachung der Genehmigungsverfahren“*

- Telekom Deutschland, Telefónica Deutschland & Vodafone Deutschland: Fordern Beteiligung großer Internetkonzerne (z.B. Google, Netflix & Amazon) an Ausbaukosten

- Digitalverband Bitkom:
  - Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber bleibt trotz wirtschaftlicher Unsicherheiten hoch → *„Bremsklotz = lahmende Bürokratie“*
    - *„Verzögerungen des Ausbaus durch analoge Genehmigungsverfahren“*
    - Fordern bundesweite Vereinfachung des Bau- & Verwaltungsrechts
  - Erwarteter Pakt für Planungs- & Genehmigungsbeschleunigung immer noch ausstehend

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: [1] *ZfK*: Gigabitstrategie: Es gibt noch viel zu tun I Stand: 04.07.2023

Glasfaseranschlüsse

- Anstieg der **aktiven Glasfaseranschlüsse** (FTTH & FTTB) auf 3,4 Mio. Ende 2022
  - = 10,3 % aller Breitbandanschlüsse
  - Zuwachs von etwa 800.000 gegenüber 2021
  - ➢ 2,4 Mio. dieser Anschlüsse sind FTTH (71 %) rund 1 Mio. sind FTTB (29 %)

- Die Zahl der Endkunden, die mit FTTH/ FTTB versorgt oder unmittelbar erreichbar sind (**Homes Passed**), hat sich auf etwa 13,1 Mio. erhöht
  - = 33,9 % aller Gigabit-Anschlüsse
  - Lag im Vorjahr noch bei 8,9 Mio.

- Positives Wachstum **aktiver FTTH/ FTTB-Anschlüsse**
  - Anteil an allen aktiven Breitbandanschlüssen in Festnetzen auf 9,1 % Ende 2022 gestiegen (2021 noch 7,1 %)
  - ➢ Erwartung, dass sich der Anteil von FTTH/ FTTB in den kommenden Jahren deutlich erhöhen wird

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: *ZfK*: BNetzA: Glasfaseranschlüsse und –investitionen steigen weiterhin I Stand: 02.06.2023
Quelle: *VATM:* 5. Marktanalyse Gigabit-Anschlüsse 2023, S. 4/ S.6 I 15.06.2023

Umsatzerlöse nach Segmenten

Außenumsatzerlöse nach Segmenten	2020		2021		2022[1]	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
Außenumsatzerlöse auf dem TK-Markt	**57,2**		**58,4**		**59,1**	
Außenumsatzerlöse über xDSL-/Fttx-Netze	**24,63**	100	**24,94**	100[2]	**24,98**	100
mit Endkundenleistungen	20,04	81	20,51	82	20,62	83
mit Vorleistungen	4,17	17	4,06	16	4,03	16
sonstige Außenumsatzerlöse	0,42	2	0,37	1	0,33	1
Außenumsatzerlöse über HFC-Netze	**5,94**	100	**6,02**	100[2]	**5,82**	100
mit Endkundenleistungen	5,64	94	5,74	95	5,56	96
mit Vorleistungen	0,08	1	0,09	1	0,07	1
sonstige Außenumsatzerlöse	0,22	4	0,19	3	0,19	3
Außenumsatzerlöse im Mobilfunk	**25,65**	100	**26,50**	100[2]	**27,51**	100[2]
mit Endkundenleistungen	17,47	68	17,87	67	18,61	68
mit Vorleistungen	2,50	10	2,44	9	2,40	9
mit Endgeräten	5,00	19	5,28	20	5,66	21
sonstige Außenumsatzerlöse	0,68	3	0,91	3	0,84	3
sonstige Außenumsatzerlöse	**0,97**	100	**0,90**	100	**0,78**	100

1) Prognosewerte.
2) Summenangabe weicht rundungsbedingt von der Summierung der Einzelwerte ab.

Bildquelle: *Bundesnetzagentur:* Jahresbericht Telekommunikation 2022, S. 9 I Stand: 02.06.2023

xDSL-/Fttx Netze:

- Außenumsatzerlöse 2022 ca. 24,98 Mrd. Euro (entspricht Vorjahresniveau)
- Erlöse mit Endkundenleistungen (private, gewerbliche, öffentliche) 2022: 83 % (1 % Steigerung)
- Anteil der Außenumsatzerlöse durch Vorleistungen (Festnetz/ Mobilfunk/ Serviceprovider): 16 %, (unver-ändert)

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: [1]*Bundesnetzagentur:* Jahresbericht Telekommunikation 2022, S. 9 I Stand: 02.06.2023

Neue Breitband-Netzinfrastruktur im Fokus

Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt [in Mrd. €]

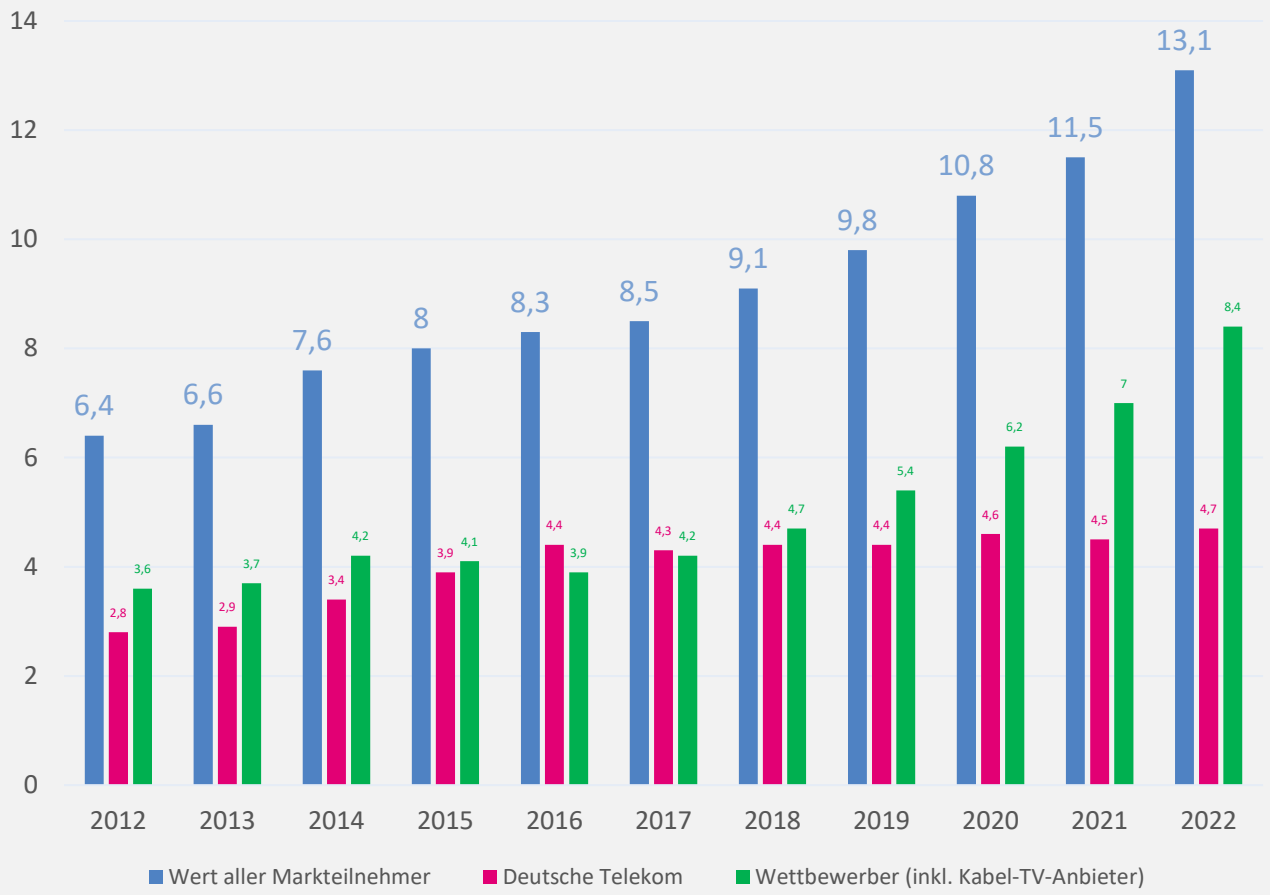

- TKUs investieren hauptsächlich in neue Breitband-Netzinfrastrukturen
  - ➢ Ziel = Verbesserung der Versorgung & Leistungsfähigkeit von Anschlüssen
  - 2022 lag Anteil bei 78 % am Gesamtinvestitionen
  - 9 % flossen in Instandhaltung existierender Breitband-Netzinfrastrukturen
  - Sonstige Investitionen = 13 %

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: [1]*Bundesnetzagentur:* Jahresbericht Telekommunikation 2022, S. 10 I Stand: 02.06.2023

Steigende Baupreise wirken sich auf Errichtung von Glasfasernetzen aus

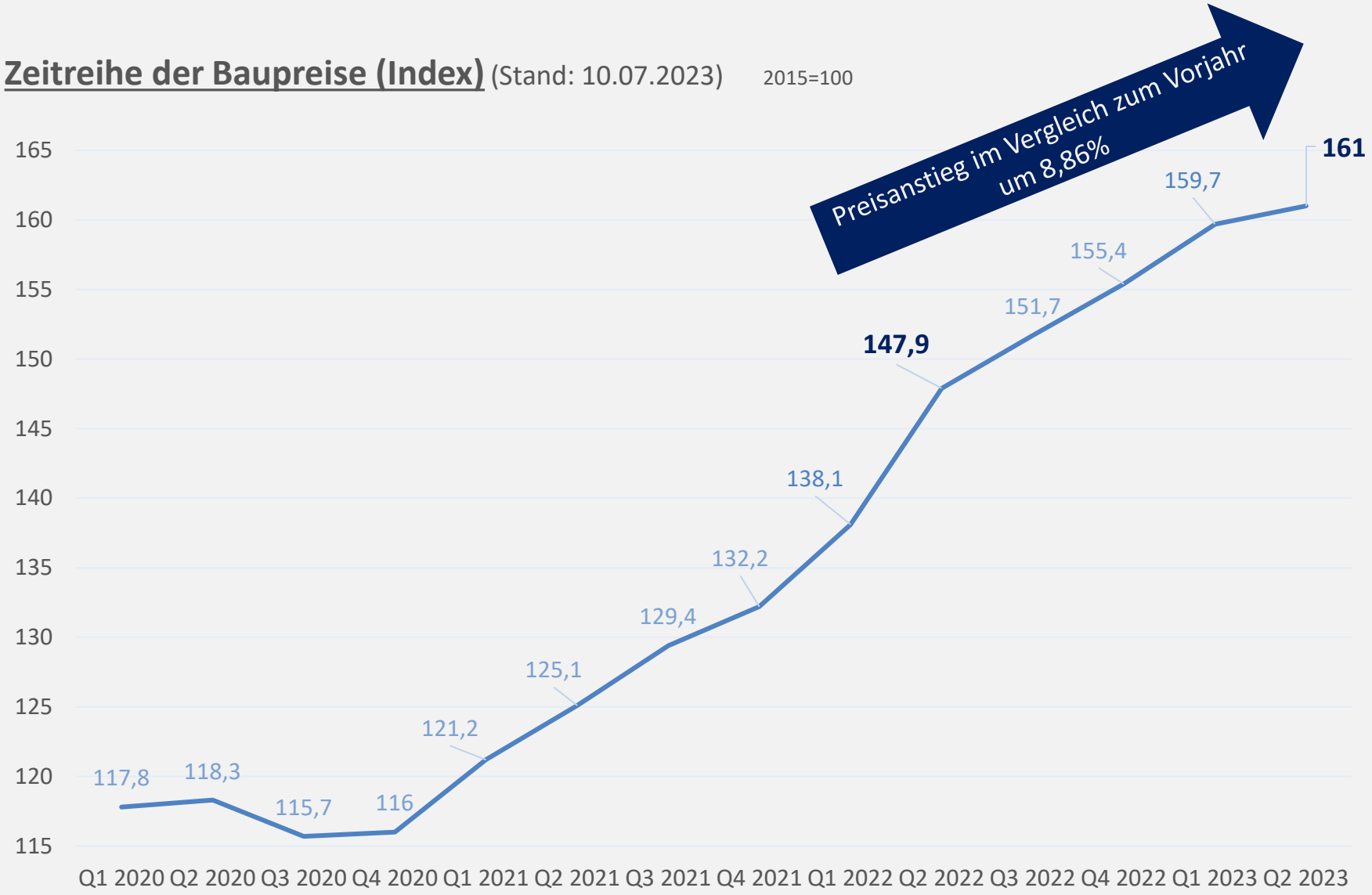

Zunehmende Bedeutung im Glasfaserausbau:

1. Förderprogramme
2. Alternative Verlegeverfahren
3. Optimierung der Gebietsplanung

Quelle: DEUTSCHE BUNDESBANK (2023). Immobilien- und Bauleistungspreise

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Glasfasermarkt im Wandel

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Markt-konsolidierung

Angespannte Finanzlage durch **Inflation**
→ Anstieg Baukosten & Zinsen

Liquiditäts-engpässe auf Verbraucher- & Unternehmensseite

Herausforderungen im Glasfasermarkt

Fehlende **Bau-kapazitäten**
→ Fachkräfte- & Materialmangel

Intensiver **Wettbewerb**

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Marktakteure & ihre Strategien

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Private Equity / Infrastrukturfonds

- Neue, große Plattformen entstehen durch Finanzinvestitionen
- Vorteile durch weitere Plattform-konsolidierung:
  - Skaleneffekte im Service, Wartung & Marketing
  - Reduzierte Verwaltungskosten
  - Konkurrenzfähigkeit (z.B. in Open Access-Verhandlungen)

TKUs

- Etablierte TKUs & große Versorger expandieren mit Verzögerung in die Glasfaserinfrastruktur
- Verfügen über umfangreiche & professionelle Organisationen für Planung, Implementierung sowie Vertrieb von Netzwerkerweiterungen
- Im Vergleich zu Finanzinvestoren haben sie weniger freies Kapital (wird für den 5G-Netzausbau benötigt) → viele greifen auf Finanzinvestoren für zusätzliches Kapital zurück

Kleinere Akteure

- Zunehmender Wettbewerbsdruck = große Herausforderung für kleinere, oft kommunale Netzbetreiber
- Zur Verteidigung regionaler Märkte:
  - Zügiger Glasfaserausbau
  - Ausreichendes Kapital
  - Effiziente Organisation
  - Qualifizierte Ressourcen
  - Optimierung gesamter Prozesskette (vom Infrastruktur-vertrieb bis zum Kundenservice)
  - Überprüfung der bestehenden Annahmen & Geschäftsmodelle

Frage

Welche Investitionsstrategien maximiert Ihren Erfolg im dynamischen Glasfasermarkt?

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: pwc, Was aktuelle Marktveränderungen für Investitionsentscheidungen bedeuten, 2023.

Einführung

- Zum 3. April 2023 startete die neue **Gigabitförderung 2.0**

- Fokus liegt speziell auf den Ausbau einer hochleistungsfähigen digitalen Infrastruktur in Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau erfolgt
  → Schwerpunkt auf tatsächlichen Förderbedarf

- **Ziele**:
  - Flächendeckenden Gigabit-Netzes nicht mehr bis zum Jahr 2025, sondern **2030**
  - Fördermittel fokussierter einsetzen und Länderspezifika berücksichtigen

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 3 | Stand: 31.03.2023

Welche Gebiete werden gefördert? (I)

Förderfähig sind folgende Gebiete

- Gebiete, ohne Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) → **weißer Fleck**
- Gebiete, die über ein NGA-Netz verfügen, das aktuell keine Datenrate von min. 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellt → **grauer Fleck**
  - Sofern die Netze nicht in den nächsten 3 Jahren die gegebene Datenrate eigenwirtschaftlich erreichen
- **Sozioökonomische Treiber** = private & öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen & vorantreiben
  - z.B. Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren Krankenhäuser & Verkehrsknotenpunkte

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 4 | Stand: 31.03.2023

Welche Gebiete werden gefördert? (II)

- Unterstützung des Ausbaues nur in Gebieten, in denen:
  - Ein **Marktversagen** mithilfe eines Markterkundungsverfahren festgestellt wurde
  - Privatwirtschaftlicher Ausbau = **nicht wirtschaftlich**
- ➢ Basis hierfür bildet eine **Potenzialanalyse**

- Folgende Ergänzungen des Bundesförderprogrammes sind erlaubt:
  - Förderprogramm der **Bundesländer** & der **EU**
  - Ko-Finanzierung durch Dritte → insbesondere durch **Private**

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 5 | Stand: 31.03.2023

Welche Gebiete werden nicht gefördert?

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Nicht förderfähige Gebiete

- Im Besitz von:
  - Min. 2 NGA-Netzen → **schwarzer Fleck**
  - Min. einem FTTB/H-Netz
  - Kabelnetz mit bestehendem Standard von min. DOCSIS 3.1
- Zusage eines DOCSIS 3.1-Ausbaus innerhalb von 12 Monaten
- Sofern lediglich der Teilnehmeranschluss fehlt (homes passed)

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 4 | Stand: 31.03.2023

Fördergegenstand - WL-Förderung, Betreibermodell & Beratungsleistungen

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wirtschaftlichkeitslücken-förderung

- WL privatwirtschaftlicher Betreibern beim Aufbau / Betrieb von Gigabitnetzen werden durch die Förderung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers geschlossen
  - WL = Differenz zwischen Barwert aller Erlöse sowie Barwert aller Kosten des Netzaufbaus & -betriebs im Rahmen der Zweckbindungsfrist (7 Jahre)
- Privatwirtschaftlichen Betreiber haben sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden
  - ➢ Sollten sie diese nicht selbst, sondern als Vorleistungsprodukte für dritte TKU anbieten, müssen sie gewährleisten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt
- Zuwendung = **einmaliger Zuschuss**
- **Privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren** für EWA gegen Kostenbeteiligung = zulässig

Betreibermodell

- Folgende **Ausgaben** des Zuwendungsempfängers werden gefördert:
  - Tiefbauleistungen
  - Ausstattung der Leerrohren mit umgeschaltetem Glasfaserkabel
  - Mitverlegung von Leerrohren
- Die Errichtung eines Gigabitnetzes zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze wird durch einen Zuschuss zu den Ausgaben des Zuwendungsempfängers (abzüglich des Barwerts der Einnahmen) gefördert
- Zuwendungsempfänger = Bauherr & Eigentümer der passiven Infrastruktur

Beratungsleistungen

- Förderung notwendiger Ausgaben des Zuwendungsempfängers
- Selbst wenn LK kein eigenes Förderprogramm plant, kann es Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen stellen → dabei folgendes vorzuweisen:
  - Beratungsleistungen projektübergreifend für LK-Gemeinden eingesetzt werden
  - Signifikanter Mehrwert für Ausbauprojekte der Gemeinden vorliegt
  - Ausschluss einer Doppelförderung von Leistungen des LK & der Gemeinde
- Einmalige Förderung von Beratungsleistungen möglich, sofern diese nicht im Rahmen vorhergehender Gigabit-Richtlinien gefördert wurden
  - ➢ **Max. 50 Tsd. Euro** pro Gemeinde
  - ➢ **Max. 200 Tsd. Euro** pro Landkreisprojekt

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 5-7 | Stand: 31.03.2023

Zuwendungsempfänger - Wer wird gefördert?

- **Gebietskörperschaft** , in der das Projekt liegt
  - Kommune, Stadtstaat, Landkreis, rechtlich selbstständiger Bezirke, kommunaler Zweckverband andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Amt) oder Unternehmen mit ausschließlich öffentlicher Trägerschaft

- Gemeindeverbände verpflichtet einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung für den Zeitpunkt der Antragsstellung sowie für die Dauer & den Umfang des beantragten Projektes nachzuweisen

- Fördermittel werden an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt, der diese wiederum privatwirtschaftliche Auftraggeber weitergibt

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 7 | Stand: 31.03.2023

Bewilligungsvoraussetzungen - Wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Geplantes Gigabit-Netz muss zu einer **wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung** führen

01 Ausschließliche Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten nicht förderfähig

02 Wesentliche Investitionen müssen getätigt werden

03 Gigabit-Netz muss auf Point-to-Point-Lösungen ausgerichtet sein

04 Up-/Downloadraten müssen sich mindestens verdoppeln

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 8 | Stand: 31.03.2023

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Bewilligungsvoraussetzungen - Branchendialog (I)

- = Fachlicher Einzelaustausch zwischen Gebietskörperschaft & örtlich tätigen TKU

- **Ziele:**
  - **Privatwirtschaftliches Ausbaupotenzial** der Gebietskörperschaft im Vorfeld einer Förderung auszuloten
  - Stärkung der Zusammenarbeit mit den TKU

- Auftakt zu einer Gesprächsreihe, um Ausbauinteressen und gegenseitige Erwartungshaltungen zu benennen
  - ➢ Ggf. Abschluss eines Kooperationsvertrags, Beteiligung der Kommune an der Vorvermarktung, Akzeptanz alternativer Verlegemethoden, Digitale Genehmigungsverfahren etc.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 8 | Stand: 31.03.2023

Bewilligungsvoraussetzungen - Branchendialog (II)

- **Bedingungen:**
  - Nur **2023** muss der Branchendialog nicht vor dem MEV als Voraussetzung für die Beantragung eines Infrastruktur durchgeführt werden
  - Anerkennung von Branchendialogen, sofern sie nicht länger als 6 Monate vor der Einleitung des MEV lagen
  - Möglichkeit von landkreisweiten Branchendialogen
  - Gigabit-Grundbuch & Potenzialanalyse Grundlage des fachlichen Austausches
  - Der Branchendialog ist vom Zuwendungsempfänger durchzuführen
    - auf kommunaler oder landkreisweiter Ebene möglich
  - Über den geplanten Branchendialog ist mit ausreichender Vorlaufzeit öffentlich zu informieren
    - über Plattformen der Projektträger, Website der Kommune oder das Eigenwirtschaftliche Ausbauportal des Bundes
    - in der Region tätige Unternehmen sind direkt anzusprechen

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 8 | Stand: 31.03.2023

Bewilligungsvoraussetzungen - Branchendialog (III)

- **Durchführung des Branchendialogs:**
  - Ist nicht durch starre zeitliche und organisatorische Vorgaben definiert
  - Die Vorbereitungsphase eines Branchendialogs eignet sich, um einen Konsens über die Ziele, als auch mögliche kommunale Unterstützungsangebote innerhalb der Verwaltung herbeizuführen
  - Eine Aufgabe der Kommune ist es eine umfangreiche Darstellung der aktuellen Situation zu erarbeiten, um Grundlagen für weitere Schritte hinsichtlich eines Ausbaus zu ermöglichen
    - Als Informationsquelle kommen das Gigabit-Grundbuch, die Potenzialanalyse des Bundes oder auch Analysen der einzelnen Bundesländer infrage
    - Es können auch eigene Informationen oder Informationen von TKU genutzt werden
  - Je nach Anzahl der Interessenten bieten sich sofortige Einzelgespräche oder ein gemeinsamer Termin mit allen TKU an, an welchen sich Einzelgespräche anschließen
  - In den Gesprächen dürfen keine Themen behandelt werden, die dem Wettbewerbsrecht oder Kartellrecht entgegenstehen
  - Die Nachbereitung erfolgt durch eine Dokumentation zur Durchführung und Ergebnis des Branchendialogs
    - Es empfiehlt sich mit TKU die einen eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt haben, zur Absicherung zeitnah Verhandlungen zu Kooperationsverträgen aufzunehmen

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Durchführung von kommunalen Branchendialogen für den Gigabitausbau; S. 13 ff. | Stand: 2023

Bewilligungsvoraussetzungen - Branchendialog (IV)

- **Nachbereitung des Branchendialogs:**
  - Die Nachbereitung erfolgt durch eine Dokumentation zur Durchführung und dem Ergebnis des Branchendialogs
    - Es empfiehlt sich mit TKU die einen eigenwirtschaftlichen Ausbau angekündigt haben, zur Absicherung zeitnah Verhandlungen zu Kooperationsverträgen aufzunehmen
  - Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde ist über Inhalt und Ergebnis des Branchendialogs zu informieren
    - Mittels Online-Plattform

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Durchführung von kommunalen Branchendialogen für den Gigabitausbau; S. 15 | Stand: 2023

Bewilligungsvoraussetzungen - MEV gemäß § 4 der Gigabit-RR

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Erschließung des förderfähigen Gebietes (Erfassung aller Adressen im Gemeindegebiet, die für eine Förderung im Betracht kommen sollen)

- Markterkundungsverfahren (MEV) muss für min. 8 Wochen auf dem Online-Portal der Bewilligungsbehörde zur Stellungnahme eingestellt werden

- TKU muss Beginn der **geschäftsüblichen Vorvermarktung** (übliche Quote von 40%) innerhalb **eines Monats** nach Ablauf der Stellungnahmefrist nachweisen & nach weiteren **6 Monaten** die Vorvermarktung abschließen

- Sofern TKU privatwirtschaftlichen Ausbau bestätigt → Ausbaumeldung zu berücksichtigen

- Sofern TKU negative Meldung/ keine Meldung tätigt → Entfall der Ausbaupflichten & Gebiet wird **förderfähig**

- Ergebnis des MEV darf bei Einleitung des Auswahlverfahrens zum Breitbandausbau nicht älter als **12 Monate** sein

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 9 | Stand: 31.03.2023

Bewilligungsvoraussetzungen - Förderwürdigkeit

- Bewilligungsbehörde prüft alle eingereichten Anträge auf folgende Kriterien:
  - **Nachholbedarf**: Anteil sog. Weißer Flecken (Datenrate von max. 30 Mbit/s)
  - **Synergienutzung**: Netzausbau ist bereits durchgeführt oder verbindlich angekündigt, es verbleiben aber unterversorgte kleinere Restgebiete
  - **Digitale Teilhabe im ländlichen Raum**: Einwohnerdichte
  - **Interkommunale, gemeindeübergreifende Zusammenarbeit**

➢ Bewilligungsbehörde bepunktet und gewichtet die eingereichten Anträge entsprechend des Erfüllungsgrades des jeweiligen Kriteriums (<300 Punkte → nicht prioritär förderfähiges Vorhaben)

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 10 | Stand: 31.03.2023

Bereitgestellter Punkterechner (I)

- Der Projektträger stellt einen Online-Wertungsrechner bereit, über den sich Antragsteller über die Chancen ihres Antrags vorab grob informieren können

- Gebietskörperschaften können sich vor der Antragsstellung über mögliche zu erreichende Punkte, je nach Gebiet, Zusammenschluss oder möglichen eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen in verschiedenen Konstellationen, informieren

- Ermittlung der Förderchancen möglicher Konstellationen

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: Bundesförderung Breitband : Aufruf zur Antragseinrichtung – Förderung von Infrastrukturprojekten; S. 5 | Stand: 03.04.2023

Bereitgestellter Punkterechner (II)

- „**Fast lane**“ für Anträge aus Kommunen, die einen besonderen Nachholbedarf beim Gigabitausbau aufweisen: sofortige Bewilligung möglich
- Nichtabgerufene „fast lane“-Fördermittel gehen in das Landesbudget zurück
- Übersteigen die Anträge das Landesbudget, so werden diese am Ende des Aufrufes anhand der Reihung nach Punkten bewilligt
- Nicht ausgeschöpfte Länderbudgets werden nach Bearbeitung aller dortigen Anträge in einem Gesamtbudget für alle Länder zusammengefasst
  - Anträge, die aufgrund des Länderbudgets nicht mehr bewilligt werden konnten, bekommen damit im Gesamtbudget nochmals eine Chance

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 10 | Stand: 31.03.2023

Höhe der Zuwendung - Maximale Bundesfördersumme beträgt 100 Mio. Euro

- „Vorhaben mit einer Fördersumme unter **100 Tsd. Euro** werden nicht gefördert → **Bagatellgrenze**
- Bundesfördersumme für Breitbandausbauprojekte beträgt **maximal 100 Mio. Euro** → zuvor 150 Mio. Euro
- **Kumulierung Fördersummen** (weitere Bundesprogramme & EU-Programme) möglich

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 11 | Stand: 31.03.2023

Höhe der Zuwendung - Berechnung des Fördersatzes

- Falls Adressen, die bei der Angebotsabgabe nicht berücksichtigt wurden, später hinzukommen kann die Bewilligungsbehörde den Fördersatz um bis zu **5 Prozent** erhöhen

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: BMDV: Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; S. 11-12 | Stand: 31.03.2023

Höhe der Zuwendung - Bereitgestellte Fördermittel i.H.v. 3 Mrd. Euro für das Jahr 2023

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Festgelegte Obergrenzen der Fördermittel je Bundesland

Bundesland	Obergrenze
Baden-Württemberg	320.000.000 €
Bayern	450.000.000 €
Brandenburg	180.000.000 €
Hessen	250.000.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	120.000.000 €
Niedersachsen	220.000.000 €
NRW	400.000.000 €
Rheinland-Pfalz	210.000.000 €
Saarland	130.000.000 €
Sachsen	210.000.000 €
Sachsen-Anhalt	170.000.000 €
Schleswig-Holstein	130.000.000 €
Thüringen	180.000.000 €
Stadtstaaten	75.000.000 €

- Zur zielgerichteten Verteilung der Bundesfördermittel und zur Sicherstellung einer angemessenen Infrastrukturförderung

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: Bundesförderung Breitband : Aufruf zur Antragseinrichtung – Förderung von Infrastrukturprojekten; S. 1 | Stand: 03.04.2023

Höhe der Zuwendung - Prioritär & nicht prioritär förderfähige Vorhaben

- Fördermittel werden innerhalb der Landesobergrenzen vorrangig für prioritär förderwürdige Vorhaben verwandt
- Sofern Fördermittel nicht für prioritär förderwürdige Vorhaben verwendet werden, werden nicht prioritäre Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt
- Falls ein Land für alle Anträge die Landesobergrenze nicht erreicht, werden diese Mittel für die Bewilligung der Anträge anderer Bundesländer verwendet
- Anträge, die in der beschriebenen Reihung der Landesobergrenzen nicht berücksichtigt werden können, werden erneut bundesweit gereiht & möglicherweise mit verfügbaren Mitteln bewilligt

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: Bundesförderung Breitband : Aufruf zur Antragseinrichtung – Förderung von Infrastrukturprojekten; S. 3 | Stand: 03.04.2023

7 Schritte zum Gigabitnetz (I)

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Bedarfskontrolle durch Breitbandatlas & **Potenzialanalyse**
- Registrierung auf Onlineplattform (OP) der Projektträger
- Gebietskörperschaft führt kommunalen Branchendialog → zur Identifikation potenzieller Fördergebiete
- Zur Beantragung einer Förderung → **MEV** nötig

I. Vorbereitung

- Nach Beendigung des Markterkundungsverfahren (MEV) → **Identifikation förderfähiges Gebiet**
- Antragstellung digital über Antragsformular der OP → ab dem 03.04.2023 bis zum 15.10.2023 möglich

II. Antragsstellung

- Nach abgeschlossener Prüfung des Förderantrages → Erhalt eines **vorläufiges Zuwendungsbescheid**
- Erteilung der Baufreigabe

III. Zusicherung der Förderung

(Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe)

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: Bundesförderung Breitband: 7 Schritte zum Gigabitnetz | Stand: 31.03.2023

7 Schritte zum Gigabitnetz (II)

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Beginn Ausschreibungsverfahren: spätestens **12 Monate** nach Beendigung des MEV
- Bereitstellung von:
  - Leitfaden,
  - Muster zur Verfahrensdurchführung
  - Vertragsmuster

IV. Ausschreibung

- Nach Abschluss der Prüfung der Vergabeunterlagen → **Bescheid der endgültigen Förderhöhe** (entsprechend Marktpreises anhand Ausschreibungsverfahren)

V. Erteilung des Bescheides in endgültiger Höhe

- **Auszahlung Fördermittel** anhand Bauvorschritts → stichprobenartige Bauüberwachungsmaßnahmen durch Bewilligungsbehörde

VI. Bauphase & Auszahlung

- Gebietskörperschaft → Erhalt **Endverwendungsnachweis**
- Auszahlung Schlussrate durch Bewilligungsbehörde nach finaler Prüfung

VII. Endverwendungs-nachweis & Schlussrechnung

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Quelle: Bundesförderung Breitband: 7 Schritte zum Gigabitnetz | Stand: 31.03.2023

Gliederung

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Einführender Überblick

a) Aktuelle Entwicklungen
b) Investitionen & Umsatzentwicklung
c) Herausforderungen
d) Förderkulisse

2. Handlungs-empfehlungen

a) Glasfaserstrategien
b) Unsere Expertise

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vielzahl strategischer Möglichkeiten

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

I.
Lösungen für den Aufbau **neuer** Glasfasernetze

II.
Lösungen für **bestehende** Glasfasernetze

I.1.
Geförderte Ansätze

I.2.
Nicht geförderte Ansätze

II.1.
Erwerb & Konsolidierung von Netzen

II.2.
Verstärkte Netzauslastung

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gegenwärtiges Potenzial des geförderten Ausbau

- Ein geförderter Ansatz scheint besonders lukrativ zu sein, da für 30-35 % aller Haushalte Zuschüsse zur Verfügung stehen

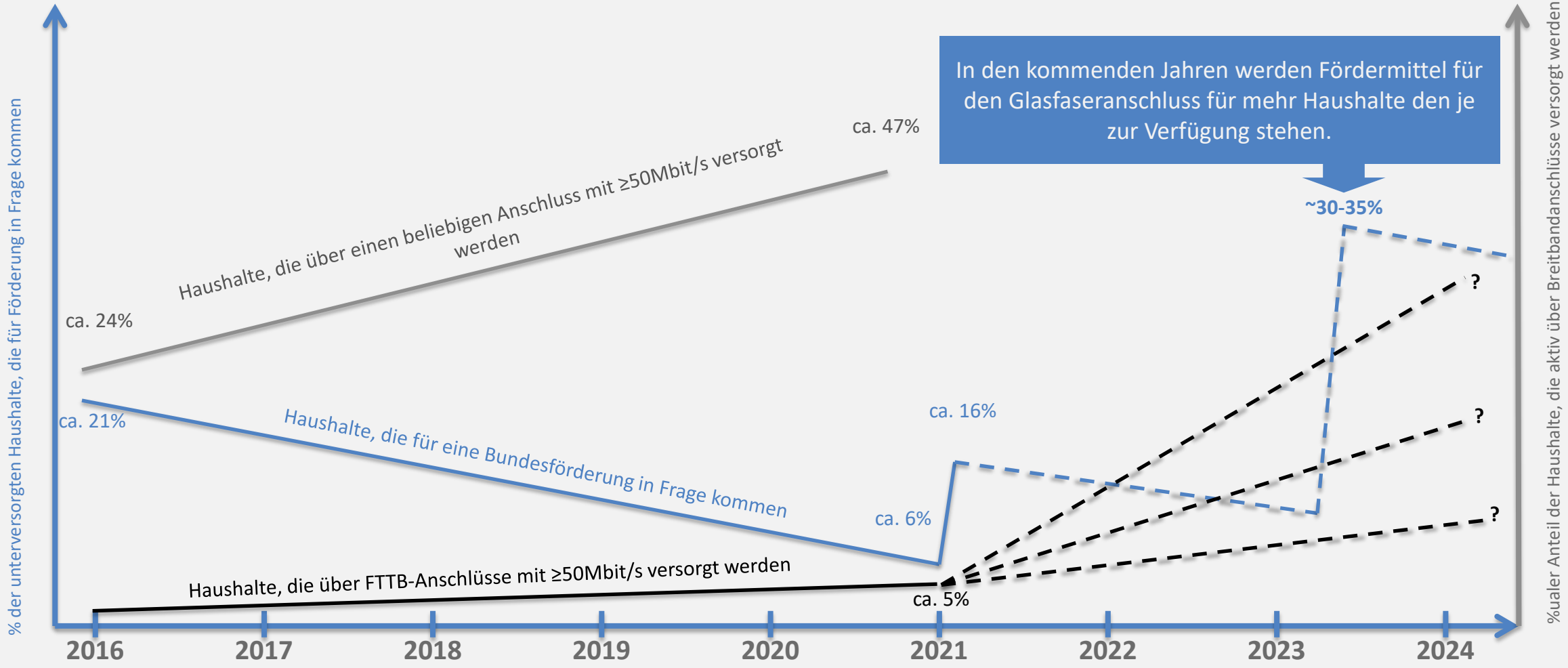

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

WL-Modell in einer Bietergemeinschaft mit kommunalem Unternehmen

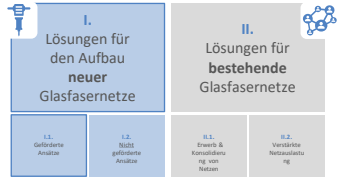

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zusammenfassung des Modells:

- TKU A & Gemeinde (sowie ggf. deren Stadtwerke) gründen ein Gemeinschaftsunternehmen zum Bau & zur Vermietung passiver Glasfaserinfrastruktur
- Kommune bewirbt sich um Fördermittel des Bundes & des Landes → führt eine Ausschreibung nach dem **Wirtschaftlichkeitslückenmodell** durch
- TKU & Joint Venture Asset Holding nehmen an der Ausschreibung als **Bietergemeinschaft** teil
- Erhält die Bietergemeinschaft den Zuschlag, wird die Asset Holding Eigentümerin des neu errichteten Netzes, während das TKU A dessen **Betreiber** ist

Potenziale:

- Kommunale Beteiligung an einem Joint Venture → i.d.R. günstige Kriterien für die Vergabe des Zuschussvertrags
- Einfügung **Kaufoption** in den letztgenannten Vertrag → ermöglicht mittel- oder langfristig Gesamteigentum am Netz zu erwerben
- Organisation des Eigentums an der passiven Infrastruktur durch eine separate juristische Person kann die Steuerlast verringern, wenn diese = vermögensverwaltende GmbH & Co. KG
- Große Ausbaugebiete mit erhöhtem Kapitalbedarf schrecken kleinere Wettbewerber ab (Grund: hoher Kapitalbedarf)
- Dies bietet Spielraum für die Ausweitung der Förderung, die im Rahmen des Förderprogramms gezahlt werden: Wenn beispielsweise die Produktpreise während der anfänglichen Mietdauer gesenkt werden, um mehr Kunden zu gewinnen, vergrößert sich die Rentabilitätslücke & Einnahmeausfälle werden durch die Zuschüsse gedeckt

Geeignet für Gebiete mit den folgenden Merkmalen:

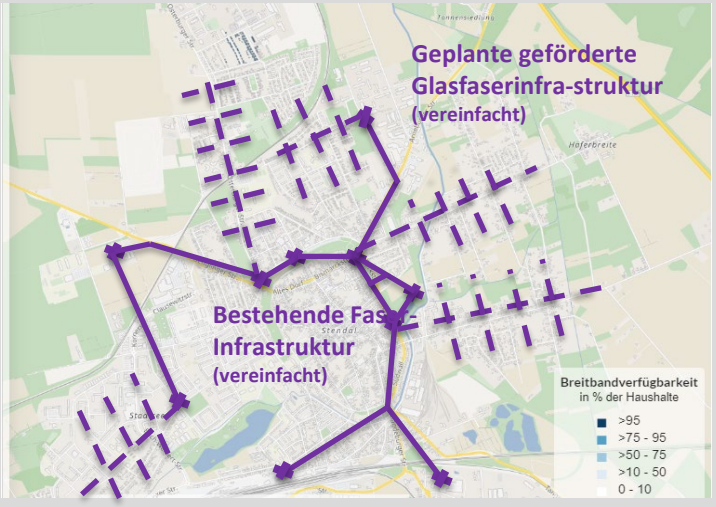

- Noch kein laufendes gefördertes Glasfaserausbauprojekt in grauen Flecken
- Die Gemeinde ist nicht bereit, dem TKU A direkt Zuschüsse in einem reinen WL-Modell ohne eigene Beteiligung an der Anlage zu gewähren
- Kommune ist bereit, in einem **Asset-Owning-Joint-Venture** zu kooperieren
- Ein gewisses Maß an bereits vorhandener eigener Glasfaserinfrastruktur als Basis für den Netzausbau (alternativ oder zusätzlich ein mitnutzbares Glasfasernetz durch die örtlichen Stadtwerke)
- Kein bevorstehender Glasfasernetzausbau durch ein konkurrierendes TKU

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Betreibermodell mit Kaufoption

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zusammenfassung des Modells:

- Kommune bzw. eine Tochtergesellschaft bewirbt sich um Fördermittel des Bundes & des Landes → schreibt Planung, Bau & Betrieb im "**Betreibermodell**" aus
- TKU A nimmt an diesen Ausschreibungen als Bieter teil & verhandelt 1. günstige Konditionen für die Versorgung mit zusätzlich angeschlossenen Adressen über das geförderte Netz & 2. eine **Kaufoption** im Fördervertrag
- Als Gegenleistung für diese vertraglichen Regelungen gibt das TKU A ein **wettbewerbsfähiges Angebot** ab
- Die damit verbundenen Zugeständnisse werden bei der Auftragsvergabe durch die Bevorzugung des Netzausbaus auf eigene Rechnung & den endgültigen Erwerb des zunächst nur **gepachteten Glasfasernetzes** kompensiert

Potenziale:

- Dank der Kaufoption bietet ein Betreibermodell dem Betreiber eine lukrative Möglichkeit, mittelfristig ein **Glasfasernetz zu erwerben**, insbesondere in Gebieten, in denen keine eigene Infrastruktur vorhanden ist
- Für Kommunen, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, um ihren 10- bis 20-prozentigen Eigenkapitalanteil zu decken, der neben den Zuschüssen des Bundes und der Länder erforderlich ist, ist das Betreibermodell i.d.R. die **einzige praktikable Option**, um den Netzausbau voranzutreiben → Grund: Pachteinnahmen = Einnahmequelle für die Tilgung von Infrastrukturkrediten
- Bei steigenden Zinssätzen reichen die regelmäßigen Pachteinnahmen i.d.R. nicht mehr aus → eröffnet Verhandlungsspielraum für die Option, das Netz mit einem Abschlag zu erwerben, um im Gegenzug vorzeitige Zahlungen zu erhalten & eine Finanzierungslücke zu vermeiden
- Der Verkauf der passiven Netzinfrastruktur ist ohne neue Ausschreibung & ohne notarielle Beurkundung möglich

Geeignet für Gebiete mit den folgenden Merkmalen:

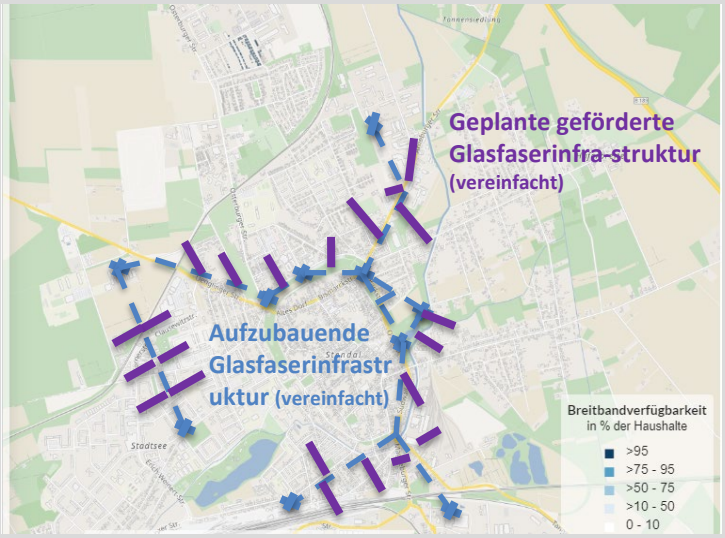

- Laufende oder geplante Ausschreibung für den Betrieb eines geförderten Glasfasernetzes im Rahmen Betreibermodells
- Günstige oder zumindest diskriminierungsfreie Kriterien für die Vergabe des Pachtvertrages & Verhandlungsbereitschaft der Kommune
- Das Projektgebiet weist keine umfangreiche bestehende Infrastruktur im Besitz desjenigen TKU A auf
- Idealerweise eine **finanziell angeschlagene Gemeinde**, die Schwierigkeiten hat, einen Eigenanteil von 10-20 % der Baukosten aufzubringen

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Inanspruchnahme kommunaler Infrastrukturdarlehen

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zusammenfassung des Modells:

- Gemeinde beantragt einen Infrastrukturkredit bei der staatlichen Entwicklungsbank
- Stadtverwaltung schreibt Planung, Bau & Betrieb eines Glasfasernetzes nach dem **Betreibermodell** aus
- TKU A gibt ein Angebot ab & verhandelt über eine Kaufoption
- Erhält es den Zuschlag
  - TKU A plant & baut ein Glasfasernetz & verkauft es an die Kommune
  - Kommune vermietet das Netz dann an TKU A zurück
  - Später erwirbt TKU A das Netz wieder unter Nutzung ihrer **Kaufoption**, wobei die Pachtzahlungen je nach Vereinbarung als Abschlag auf den Kaufpreis berücksichtigt werden können

Potenziale:

- Aufgrund der steigenden Zinsen sind **öffentliche Infrastrukturförderdarlehen** wieder eine attraktivere Alternative zu regulären Bankkrediten
- Finanzierung über Förderdarlehen unterliegt weniger strengen beihilferechtlichen Anforderungen als die Zuschussregelung des Bundes
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Modell sogar so ausgestaltet werden, dass es den Privatinvestorentest besteht & nicht unter die Leitlinien der Kommission für Breitbandbeihilfen vom 26. Januar 2013 als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV. Die Aktualisierung der EU-Leitlinien für Breitbandbeihilfen könnte die rechtlichen Voraussetzungen für eine Darlehensregelung noch weiter erleichtern
- Es ist zu erwarten, dass sich kaum ein Wettbewerber an einer entsprechenden Ausschreibung beteiligen wird, da das Modell bisher unüblich ist & es schwierig macht, ohne Beteiligung an der Vorplanung ein aussagekräftiges Angebot abzugeben

Geeignet für Gebiete mit den folgenden Merkmalen:

- Noch kein laufendes gefördertes Glasfaserausbauprojekt in grauen Flecken
- **Kommune = kooperationsbereit** & besonders an einem relativ unbürokratischen geförderten Netzausbau interessiert
- Kein bevorstehender Glasfaserausbau durch ein konkurrierendes TKU (wird im Rahmen der Markterkundung im Vorfeld der Ausschreibung für den Betrieb des geförderten Netzes ermittelt)
- Eigene vorhandene Infrastruktur ist nicht erforderlich, kann aber genutzt werden

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

KfW – Investitionskredit Digitale Infrastruktur

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Was wird gefördert?

Ausbau öffentlicher Glasfasernetze in Deutschland

- Ausbau & Errichtung passiver FTTH- oder FTTB-Netze
- Aktive Komponenten eines FTTH – oder FTTB-Netzes inkl. Inhouse-Verkabelung
- Vernetzung mit anderen Infrastruktur → z.B. Rechenzentren oder Mobilfunkmasten

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen, juristische Personen & rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung
- Kommunale Unternehmen (juristische Personen & rechtsfähige Personengesellschaften mit mindestens 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung)
- Gemeinnützige Antragsteller
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Anstalten & Stiftungen des öffentlichen Rechts

Konditionen

- Förderhöhe → Kredit bis 50 Mio.€ pro Vorhaben
- Bis zu 100 % Finanzierung der Kosten
- Förderkredit ab 4,72 % effektiver Jahreszins

Programm Laufzeit / tilgungsfreie Anlaufjahre / Zinsbindung	KP Nr.	Anmerkung	maximaler Zinssatz EKN % Sollzins (Effektivzins) Bei Programmen mit risikogerechtem Zinssystem gelten die Preisklassen A	B	C	D	E	F	G	H	I	Auszahlung %	Bereitstellungsprov. p.M. %	Zinssätze gültig ab
Kommunale und Soziale Infrastruktur IKU														
Investitionskredit Digitale Infrastruktur 5/ 1/ 5	206	beihilfefrei	4,64 (4,72)	5,04 (5,14)	5,34 (5,45)	5,84 (5,97)	6,44 (6,60)	7,14 (7,34)	7,64 (7,87)	8,74 (9,04)	11,04 (11,51)	100	0,15	01.06.2023
Investitionskredit Digitale Infrastruktur 10/ 10/ 10	206	beihilfefrei	4,64 (4,72)	5,04 (5,14)	5,34 (5,45)	5,84 (5,97)	6,44 (6,60)	7,14 (7,33)	7,64 (7,86)	8,74 (9,03)	11,04 (11,51)	100	0,15	01.06.2023
Investitionskredit Digitale Infrastruktur 10/ 2/ 10	206	beihilfefrei	4,64 (4,72)	5,04 (5,14)	5,34 (5,45)	5,84 (5,97)	6,44 (6,60)	7,14 (7,34)	7,64 (7,86)	8,74 (9,03)	11,04 (11,51)	100	0,15	01.06.2023
Investitionskredit Digitale Infrastruktur 20/ 3/ 10	206	beihilfefrei	4,64 (4,72)	5,04 (5,14)	5,34 (5,45)	5,84 (5,97)	6,44 (6,60)	7,14 (7,33)	7,64 (7,86)	8,74 (9,03)	11,04 (11,51)	100	0,15	01.06.2023
Investitionskredit Digitale Infrastruktur 20/ 3/ 20	206	beihilfefrei	4,64 (4,72)	5,04 (5,14)	5,34 (5,45)	5,84 (5,97)	6,44 (6,60)	7,14 (7,33)	7,64 (7,86)	8,74 (9,03)	11,04 (11,51)	100	0,15	01.06.2023
Investitionskredit Digitale Infrastruktur 30/ 5/ 10	206	beihilfefrei	4,64 (4,72)	5,04 (5,14)	5,34 (5,45)	5,84 (5,97)	6,44 (6,60)	7,14 (7,33)	7,64 (7,86)	8,74 (9,03)	11,04 (11,51)	100	0,15	01.06.2023
Investitionskredit Digitale Infrastruktur 30/ 5/ 20	206	beihilfefrei	4,73 (4,82)	5,13 (5,23)	5,43 (5,54)	5,93 (6,06)	6,53 (6,69)	7,23 (7,43)	7,73 (7,96)	8,83 (9,13)	11,13 (11,61)	100	0,15	10.07.2023

Quelle: KfW, Investitionskredit Digitale Infrastruktur, 2023 | Stand: 11.07.2023

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Was es unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu beachten gilt

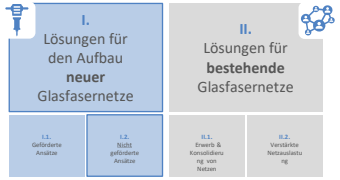

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Herausforderungen

- Netze regionaler Eigentümer & Betreiber sind regelmäßig strukturell zu klein → Fixkosten des Betriebs erfordern für Wirtschaftlichkeit eine Bepreisung der Internetprodukte = häufig **nicht konkurrenzfähig**
- Gerade Akteure ohne nennenswertes bisheriges Engagement im TK-Bereich riskieren, bald die Chance digitaler Geschäftsmodelle zu verpassen
- Falscher Umgang Open Access
- Zunehmende Möglichkeit einer **Überbauung**

Chancen

- Entspannung des Wettbewerbsdrucks
  - **Entschärfung des Risikos eines Überbaus**
  - Begrenzung von Haftung & wirtschaftlichen Risiken
    - Je nach gesellschaftsrechtlicher Struktur einer Kooperation → Steuervorteile
    - **Neue Ertragsquellen** durch Anwendungen & Dienste
    - Veränderte Betreiberstrategie

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Potenzial des eigenwirtschaftlichen Ausbaues

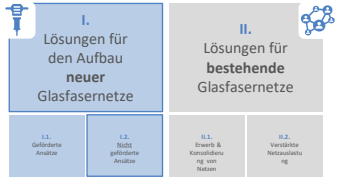

EWA-Quote je Bundesland (Stand Januar 2023)

	Haushalts- und Betriebsanschlüsse insgesamt		**Eigenwirtschaftlicher Ausbau Potenzialanalyse**		
Bundesland	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl Verwaltungs-gemeinschaften EWA > 50%
Hamburg	1.143.584	100%	1.120.712	98%	7 von 7 Bezirke
Bremen	408.714	100%	400.540	98%	2 von 2 Städte
Berlin	2.207.638	100%	2.163.486	98%	12 von 12 Bezirke
Saarland	561.931	100%	548.434	97,6%	52 von 52 VWG
Hessen	3.590.465	100%	3.475.438	96,8%	412 von 422 VWG
NRW	10.144.326	100%	9.728.247	95,9%	375 von 396 VWG
Thüringen	1.235.140	100%	1.163.328	94,2%	179 von 190 VWG
Schleswig-Holstein	1.720.049	100%	1.607.381	93,4%	164 von 170 VWG
Baden-Württemberg	6.013.201	100%	5.551.000	92,3%	407 von 460 VWG
Rheinland-Pfalz	2.349.690	100%	2.152.093	91,6%	153 von 170 VWG
Sachsen	2.401.387	100%	2.189.033	91,2%	245 von 309 VWG
Sachsen-Anhalt	1.297.027	100%	1.171.861	90,3%	116 von 122 VWG
Niedersachsen	4.418.411	100%	3.902.013	88,3%	356 von 405 VWG
Brandenburg	1.473.029	100%	1.270.158	86,2%	147 von 195 VWG
Bayern	7.163.754	100%	5.906.220	82,4%	877 von 1385 VWG
Mecklenburg-Vorpommern	987.716	100%	744.595	75,4%	76 von 116 VWG
Gesamt	**47.116.062**	**100%**	**43.094.539**	**91,5%**	**3580 von 4413 VWG**

Quelle: WIK CONSULT: Potentialanalyse des eigenwirtschaftlichen FTTB/H-Ausbaus in Deutschland – Ergebnisse und Ausblick, Berlin/Bad Honnef 2023, S. 6 | Stand: Januar 2023

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

“First come, first serve“ - Model

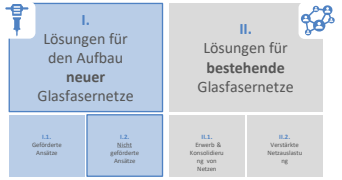

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zusammenfassung des Modells:

- Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eines geförderten Breitbandprojekts legt ihr Unternehmen systematisch konkrete Ausbaupläne innerhalb von drei Jahren dar & schließt damit eine Vielzahl von Grauzonen für den geförderten Ausbau aus.
- Aufbauend auf den bisherigen Ansätzen kann die Teilnahme an der Markterkundung so verfeinert werden, dass sie weder als zu unkonkret abgelehnt wird noch zu verbindlich ist, um Haftungsrisiken einzugehen, wenn ihre Unternehmen seine Ausbaupläne nicht realisiert.
- Bis zur tatsächlichen Aufrüstung des Glasfasernetzes von FTTC auf FTTB kann ihr Unternehmen die Kunden wie gewohnt über bestehende FTTC-Anschlüsse versorgen, ohne dass ein direkter FTTB-Wettbewerb besteht.
- Die Ausbaupläne können zu gegebener Zeit umgesetzt werden, sofern die Vorvermarktung tatsächlich eine ausreichende Nachfrage bestätigt. Der tatsächliche Ausbau kann hinter dem Umfang der in der Marktuntersuchung skizzierten Pläne zurückbleiben.

Potenzial:

- Verhindert, dass Wettbewerber mittelfristig eine parallele Infrastruktur aufbauen & damit die bestehenden Netze entwerten.
- Durch die Ankündigung ihrer Absichten in Markterhebungen sichert sich ihr Unternehmen zudem das Privileg, ihr Netz auf der letzten Meile auszubauen & bestehende FTTC-Anschlüsse bei ausreichender Kundennachfrage wettbewerbsfrei aufzurüsten.
- Neue Förderung erfordert eine stärkere Spezifizierung der Ausbauabsichten zur Förderung von grauen Flecken als das alte NGA-RR. Allerdings kann die Absichtserklärung bei entsprechender Sorgfalt noch unverbindlich formuliert werden; Sanktionen bei Verstößen drohen nicht.

Geeignet für Gebiete mit den folgenden Merkmalen:

- Bevorstehendes gefördertes Glasfaserausbauprojekt in grauen Flecken (idealerweise vor Beginn der Markterkundung).
- Geringe Erfolgschancen bei der Teilnahme an der Ausschreibung für den Betrieb des Netzes (z.B. aufgrund erwarteter ungünstiger Kriterien aufgrund der Erfahrungen mit einem früheren geförderten Projekt zur Versorgung weißer Flecken)
- Ein gewisses Maß an bereits vorhandener eigener Glasfaserinfrastruktur als Ausgangspunkt für einen möglichen nicht geförderten Ausbau.
- Eine (indikativ) ausreichende Kundennachfrage & andere günstige Rahmenbedingungen für die Rentabilität eines nicht geförderten Ausbaus.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Co-Deployment-Model

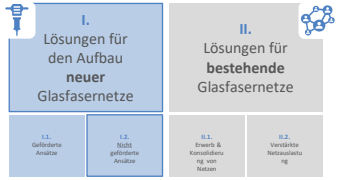

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zusammenfassung des Modells:

- Ihr Unternehmen fordert systematisch Informationen über Umfang & Trassenverlauf geplanter Infrastrukturausbaumaßnahmen für Gebiete an, die für den eigenen Netzausbau von Interesse sein können (§ 142 Abs. 1 TKG).
- Bei Ausbauprojekten Dritter bittet ihr Unternehmen um Koordinierung der Bauarbeiten & Mitverlegung in lukrativen Abschnitten des neuen Netzes (§ 143 Abs. 2, 3 TKG) - z.B. zur Aufrüstung auf FTTB, um Adressen eigener Kunden anzuschließen, die bisher mit FTTC versorgt wurden.
- Im Falle einer Ablehnung ist eine Beschwerde bei der 11. Beschlusskammer der BNetzA gem. 149 Abs. 1 Nr. 3 TKG) eingelegt werden; die Entscheidung der Kammer kann wiederum vor einem Verwaltungsgericht angefochten werden.
- Da sich Gerichtsverfahren über mehrere Jahre hinziehen können, erwarten wir, dass die Wettbewerber insbesondere bei geförderten Projekten verhandlungsbereit sind, um eine außergerichtliche Einigung über den Mitausbau zu erzielen.

Potenzial:

- Zwar ist der Mitausbau neben anderen Glasfaserleitungen nur zulässig, solange er ein "geringes" Maß nicht überschreitet (§ 143 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 TKG).
- Ihr Unternehmen kann jedoch die Grauzone der Auslegung dieses Begriffs ohne größeres Risiko für sich selbst ausloten & ggf. Rechtsmittel einlegen.
- Sollte indes eine Ablehnung des Eigentümers des geförderten Netzes einen Rechtsstreit provozieren & damit den Zeitplan des geförderten Projekts gefährden, dürfte sich der notwendige Einigungswille recht schnell einstellen.

Geeignet für Gebiete mit den folgenden Merkmalen:

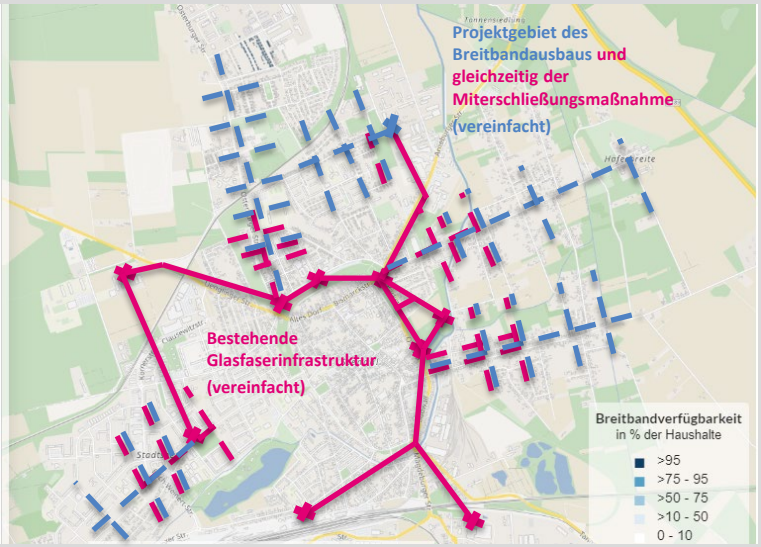

- Laufendes gefördertes Glasfaserausbauprojekt in grauen Flecken (nach Auftragsvergabe an einen Drittanbieter, aber vor Baubeginn).
- Ein gewisses Maß an bereits bestehender eigener Glasfaserinfrastruktur als Ausgangspunkt für einen möglichen nicht geförderten Ausbau.
- (Indikativ) ausreichende Kundennachfrage und andere günstige Rahmenbedingungen für die Rentabilität eines nicht geförderten Ausbaus.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leveraged Buyout

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zusammenfassung des Modells:

- Sie sondieren mit Banken oder Investoren die Konditionen für die Fremdfinanzierung von Netzübernahmen.
- Sie identifiziert geeignete Targets & schafft günstige Bedingungen für eine Einigung mit dem derzeitigen Eigentümer (z.B. durch Verflechtung über Kooperationen für den weiteren Ausbau oder den Bitstream-Zugang, was einen Verkauf an Dritte erschwert).
- Sie schließen die Käufe im Rahmen von risikoarmen Transaktionen ab, die eine zügige Integration des Targets in die eigene Infrastruktur ermöglichen (z.B. durch Ausgliederung der relevanten Teile des vermögensbesitzenden Rechtsträgers oder durch Asset Deals mit einer Vereinbarung über die weitere Belieferung von Bestandskunden durch den Verkäufer).

Potenzial

- Dank unserer profunden Markterfahrung kennen wir zahlreiche ansprechbare Netzeigentümer, deren Assets sich für lukrative Transaktionen qualifizieren.
- Je enger das Nutzungsverhältnis mit dem anvisierten Glasfasernetz verwoben ist, desto eher kommt Sie als Käufer in Frage & desto unwahrscheinlicher ist es, dass andere Interessenten den Preis in die Höhe treiben. Insofern kann es sich günstig auswirken, wenn Sie bereits einen Bitstromzugang zu der betreffenden Breitbandinfrastruktur nutzt.
- Generell ist festzustellen, dass vor allem kleine, verschuldete Netzeigentümer aufgrund des aktuellen Zinsniveaus zunehmend über einen Verkauf ihres Vermögens nachdenken.
- Gleichzeitig wird durch das Angebot der Netzinfrastruktur als Sicherheit der Zinssatz für die Fremdfinanzierung gemildert.

Geeignet für Gebiete mit den folgenden Merkmalen:

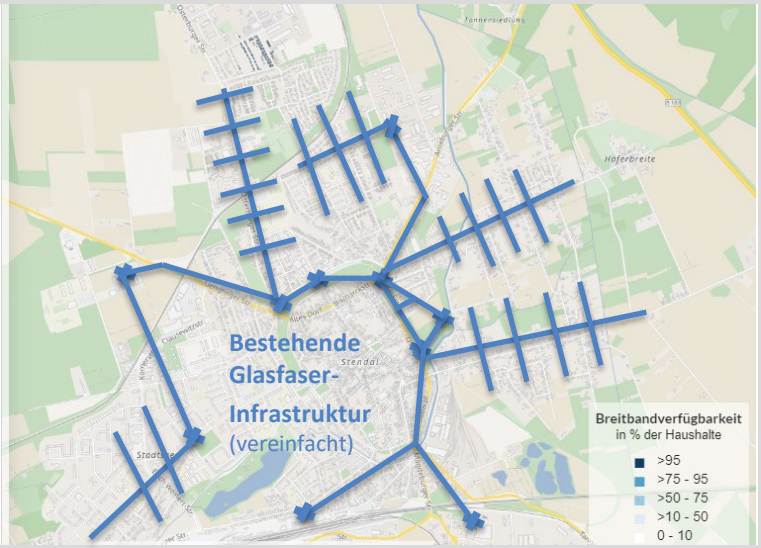

- Bestehende FTTB-Infrastruktur im Eigentum eines Dritten (z. B. einer kommunalen Tochtergesellschaft).
- Der Netzeigentümer ist an einem Verkauf interessiert (z.B. aufgrund von Liquiditätsengpässen durch hohe Fremdkapitalkosten oder strukturellen Schwierigkeiten durch zu geringe Größe).
- FTTB-Infrastruktur ergänzt das eigene Netz in der Region eher als dass sie es überlagert.
- Aussicht auf einen profitablen Betrieb nach dem Netzerwerb.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leveraged Buildup

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Der Erwerb eines FTTB-Netzes bietet ein Sprungbrett für den "Leveraged Buildup", d.h. den kostengünstigen Ausbau in grauen Flecken

- Da der Verkauf von Netzvermögen kein Beschaffungsverfahren darstellt, ist keine förmliche Ausschreibung erforderlich.
- Gleichzeitig ist der künftige Eigentümer des bestehenden Netzes in der Lage, die obligatorische Ausschreibung für einen möglichen geförderten Netzausbau in unterversorgten weißen und grauen Flecken zu gewinnen.
- Der Kauf eines Glasfasernetzes in weißen Flecken ermöglicht es seinem Eigentümer, nicht nur abgelegene, bisher unterversorgte Gemeinden zu versorgen, sondern sein Netz durch die Nutzung frisch verfügbarer öffentlicher Mittel auf eine ganze Region auszuweiten.

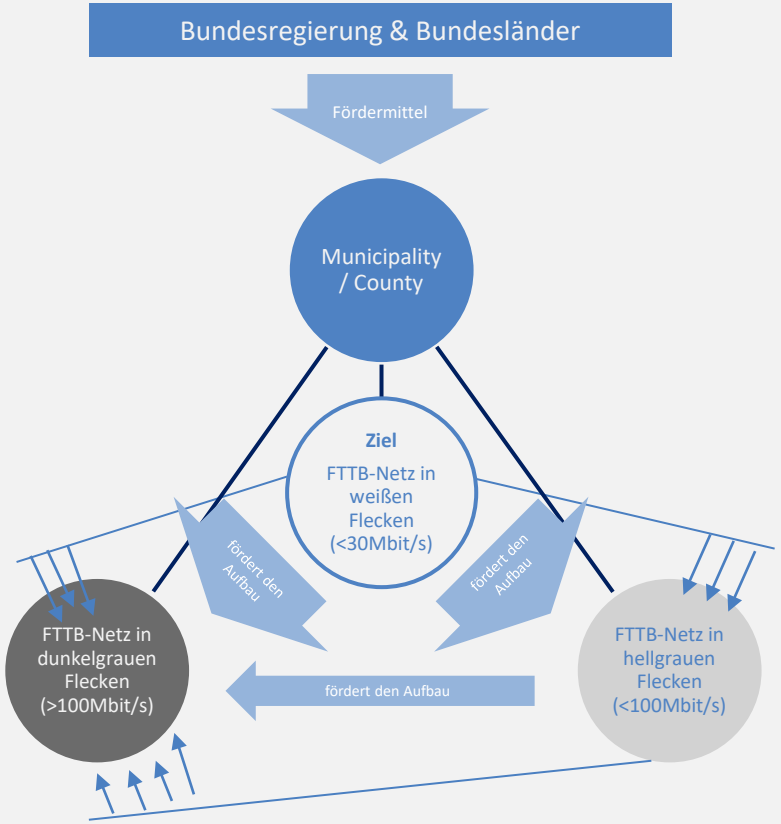

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Open Access anbieten (I)

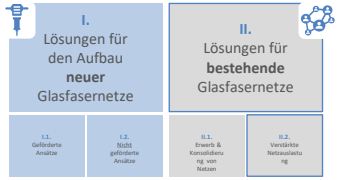

- Betreiber geförderter Netze müssen für die nächsten 10-25 Jahre Bitstromzugangsprodukte anbieten - oft zu schlecht kalkulierten Preisen
- Verschiedene kleine Glasfasernetzbetreiber müssen aufgrund fehlender Größenvorteile hohe Endkundenpreise ansetzen.
- Betreiber von geförderten Netzen sind bereits verpflichtet, einen offenen Zugang zu gewähren; Wettbewerber können sich bei Open-Access-Produkten erkundigen, ob die Durchleitungsentgelte eine kostengünstige Versorgung der entsprechenden Endkunden zu eigenen Konditionen ermöglichen.
- Für den Zugang zu nicht geförderten Netzen kommt auch die Beantragung einer Zugangsverpflichtungsverfügung durch die Bundesnetzagentur in Betracht. Diese ist nach § 22 Abs. 1 TKG ermächtigt, mit diesem Regulierungsinstrument regionale "Quasi-Monopole" der jeweiligen Glasfasernetzbetreiber zu öffnen (§ 22 Abs. 1 TKG).

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Open Access anbieten (II)

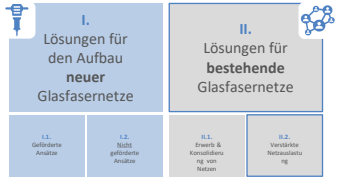

- Wir haben den Eindruck, dass viele Netzbetreiber organisatorisch noch nicht vollständig darauf vorbereitet sind, ihre Netze tatsächlich zu öffnen & angemessene Preise für Bitstromzugangsprodukte auszuhandeln.

- Die derzeitige Situation ist günstig, um sich günstige Konditionen für die Nutzung von Glasfasernetzen kleiner, wenig wettbewerbsfähiger Carrier zu sichern & deren Kunden gezielt anzusprechen.

- Dies bietet Raum für innovative Preismodelle, die mehr Einnahmen von Konkurrenten generieren, die Bitstromzugangsprodukte nachfragen, als sie Einnahmen von bisher direkt belieferten Kunden kannibalisieren.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

WIRTSCHAFTSRAT Recht

Die Kanzlei WIRTSCHAFTSRAT Recht ■ unterstützt die Akteure der Glasfaserbranche bei der Ermittlung der langfristig optimalen Breitbandstrategie.

Durch unsere juristische und strategische Expertise können wir Ihre aktuelle Situation mit der von 100 anderen Stadtwerken / Zweckverbänden vergleichen und daraus individuelle Handlungsempfehlungen für Sie ableiten.

Auch bei der anschließenden Implementierung Ihrer zukunftsfähigen Breitbandstrategie stehen wir Ihnen als zuverlässiger und kompetenter Partner zur Seite.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kontaktieren Sie uns

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

WIRTSCHAFTSRAT RECHT

www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Tel.: 040 / 350036-0

Standort Hamburg
Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.
Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.